

Teilzeitstudium

Studierende mit familiären Aufgaben haben die Möglichkeit, in Teilzeit zu studieren. Grundsätzlich können alle Studiengänge der Humboldt-Universität zu Berlin in Teilzeit studiert werden. Teilzeitstudierende haben an der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind in vollem Umfang gültig. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem antragsgemäßen Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Den Antrag zum Teilzeitstudium können Sie bis zu sechs Wochen nach Semesterbeginn stellen. Bei Fragen zur konkreten Studienplanung im Fach und zur Stundenplangestaltung empfiehlt sich ein Besuch bei der jeweiligen Studienfachberatung.

informieren
unterstützen
begleiten

Kontakt

Zur Beratung erreichen Sie uns in Mitte und in Adlershof in unserer regelmäßigen offenen Sprechstunde. Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite. Gerne können Sie auch einen individuellen Termin vereinbaren oder uns telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

**Familienbüro der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin**

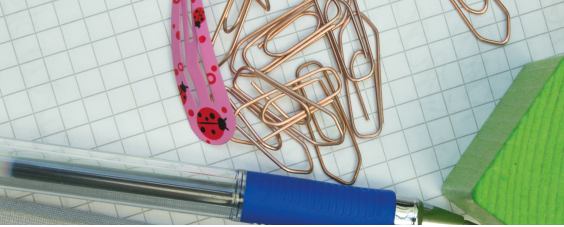
Tel.: (+49 30) 2093 2191
Fax: (+49 30) 2093 2418
E-Mail: familienservice@hu-berlin.de
Webseite: www.familienbuero.hu-berlin.de
Familienbüro HU Berlin auf Facebook



Familienbüro der
Humboldt-Universität zu Berlin
Informationen für Studierende

Flexibel
studieren





Nachteilsausgleich

Aus § 109 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) ergibt sich ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich für Studierende mit familiären Aufgaben (einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes). Dieser kann sowohl für Studien- als auch für Prüfungsleistungen beantragt werden. Es können alternative Studienleistungen, alternative Prüfungstermine oder Fristverlängerungen beantragt werden. Die Studierenden können eine bestimmte Form des Ausgleichs selbst vorschlagen.

Form und Inhalt des Antrags auf Nachteilsausgleich unterscheiden sich abhängig davon, ob es sich um eine Prüfungs- oder eine Studienleistung handelt:

- Anträge auf Nachteilsausgleich, die eine Prüfungsleistung betreffen, müssen schriftlich (formlos) an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen.
- Anträge auf Nachteilsausgleich, die

eine Studienleistung betreffen, werden an die Lehrenden gestellt; sie können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen, allerdings empfiehlt sich die schriftliche Form.

Bei schriftlich erfolgten Anträgen auf Nachteilsausgleich ist eine schriftliche Antwort erforderlich, bei Ablehnung eine Begründung.

Nachweismöglichkeiten für die Pflege von Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes bzw. der Pflege und Erziehung eines Kindes sind beispielsweise Geburtsurkunde, Kinderausweis, Meldebescheinigung etc.

Für den Antrag eines Nachteilsausgleichs reicht die Tatsache der „Pflege und Erziehung eines Kindes von bis zu zehn Jahren“ – unabhängig davon, ob das Kind leiblich oder angenommen ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller alleinerziehend ist, mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder Ähnliches.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Auch Studierende, die aus oben genannten Gründen nicht die erforderliche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfüllen können, erhalten einen Ausgleich dieses Nachteils (§ 93 Abs. 1 ZSP-HU). Sollte beispielsweise aus familiären Gründen die Mindestanwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen von 75% nicht erfüllt werden können, kann eine Ersatzlei-

stung beantragt werden (siehe auch § 93 ZSP-HU).

Bevorzugte Platzvergabe zu Pflichtveranstaltungen

Studierende, die aus familiären Gründen darauf angewiesen sind, eine bestimmte Pflichtveranstaltung zu besuchen (zum Beispiel wenn alle anderen Lehrveranstaltungen außerhalb der Kitaöffnungszeiten liegen), können einen Antrag auf bevorzugte Platzvergabe stellen (§ 90-91 ZSP-HU). Der Antrag auf die bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen wird zusätzlich zur Online-Anmeldung auf AGNES innerhalb der Anmeldefrist per E-Mail an die Dozierenden gestellt.

Beurlaubung

Studierende, die aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes ihr Studium unterbrechen wollen, können ab Beginn der Rückmeldefrist bis sechs Wochen nach Semesterbeginn einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen.

Die Beurlaubung wird bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel für bis zu zwei Semester gewährt, im Falle von Elternzeit auch für die Dau-

er derselben. Bei einer Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit kann diese auch bereits zum ersten Fachsemester erfolgen. Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Soweit ein Beurlaubungsgrund gemäß § 62 Absatz 2 Nummer 4 (die in §§ 3ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen) vorliegt, können davon abweichend Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu sechs Semesterwochenstunden besucht werden.

Das Recht zur Anmeldung und zum Ablegen von Prüfungen besteht nur fort, soweit die Studienleistungen vor Beginn der Beurlaubung absolviert wurden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Webseite des Familienbüros.
www.familienbuero.hu-berlin.de

